

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Referat 35 Pflanzliche Erzeugung und Markt,
Ökologischer Landbau
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt

Telefon
0361 26253 – 206

Telefax
0361 26253 – 225

Internet
www.tbv-erfurt.de

Ansprechpartner/-in
André Rathgeber

E-Mail
andre.rathgeber@tbv-erfurt.de

Twitter:
[@BauernverbandTH](https://twitter.com/BauernverbandTH)

Erfurt, 23.09.2021

Anmerkungen zur Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 02. September 2021

Sehr geehrte Frau Mohnhaupt,

mit Veröffentlichung des Pflanzenschutz-Warndienstes vom 14.09.2021 erfolgte in Thüringen die Umsetzung der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Hierzu macht der Thüringer Bauernverband e.V. folgende Anmerkungen, die bei der Umsetzung der Verordnung Berücksichtigung finden sollten:

Zu Artikel 1 § 3b Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass eine Anwendung von Glyphosat nur zulässig ist, wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Im genannten Absatz fehlen nach unserer Meinung zahlreiche Spezifikationen, die zur eindeutigen Einordnung der genannten Umstände bei der Kontrollinstanz benötigt werden. Folglich sollen unsere Anmerkungen zur Klarstellung der genannten Umstände dienen. Ebenfalls erhalten somit die landwirtschaftlichen Betriebe Anhaltspunkte, um den Einsatz eindeutig zu verifizieren:

- Meteorologische Umstände, die aufgrund übermäßiger Niederschlagsereignisse eine mechanische Unkrautregulierung zum Stoppelsturz oder Saatbettbereitung nicht bzw. erst spät zulassen, da negative Auswirkungen an der Bodenstruktur zu erwarten sind.
- Starke Verunkrautung, die nur mit übermäßigen und nicht zumutbarem Einsatz mechanischer Bodenbearbeitungsverfahren beseitigt werden kann.
- Starke Belastung mit Ackerfuchsschwanz oder anderen perennierenden Unkräutern und Ungräsern.

Die Aufzählung sollte nicht abschließend sein.

Zu Artikel 1 § 3b Absatz 3

Was wird unter dem Begriff „Stoppelbehandlung“ explizit verstanden? Nach unserer Auffassung zählen darunter zwei Varianten:

Zum einen wird nach der Ernte die Stoppelfläche nicht mechanisch bearbeitet, also kein Stoppelsturz durchgeführt. Mit ausreichend Feuchtigkeit keimen Ausfallkörner sowie Samen von Unkräutern und Ungräsern. Danach erfolgt eine Behandlung mit Glyphosat. Die behandelte Fläche wird nach einigen Tagen mittels mechanischer Bodenbearbeitung umgebrochen.

Zweite Variante: Hierbei wird mittels mechanischer Bodenbearbeitung die oberste Bodenschicht bearbeitet, es erfolgt ein Stoppelsturz. Die Kapillarität wird unterbrochen, das Ausfallkorn und die Samen von Unkräutern und Ungräsern werden zum Auflaufen angeregt. Zu den Bodenbearbeitungsgeräten zählen Kurzscheibenegge, Grubber, Spatenrollegge usw. Beim Stoppelsturz bleibt ein gewisser Teil organischer Masse in Form von Ernteresten auf den Flächen übrig und es sind einzelne Stoppeln weiterhin sichtbar. Nach dem Wiederergrünen der Fläche erfolgt eine Behandlung mittels Glyphosat. Wie bei der ersten Variante wird nach einigen Tagen die Fläche einer mechanischen Bodenbearbeitung unterzogen.

Beide Varianten sollten unter dem Oberbegriff „Stoppelbehandlung“ Einzug finden, um dem Landwirt so die Möglichkeit zu bieten, auf unterschiedliche Situationen hinsichtlich Trockenheit oder Nässe reagieren zu können.

Zu Artikel 1 § 3b Absatz 3

Die Liste der Problemunkräuter, zu deren Bekämpfung der Einsatz von Glyphosat genutzt werden kann, ist nicht abschließend. Voraussetzung ist aber, dass diese perennierend sind. Die Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz ist hiermit nicht automatisch erfasst, sollte für die Kontrollinstanz jedoch mit als Problemunkraut bzw. Gras zählen. Ähnlich verhält es sich mit der orientalischen Zackenschote, Tresse oder Jakobs-Kreuzkraut. Ist die Begründung des Landwirts gegenüber der Kontrollinstanz plausibel, so ist der Einsatz zu rechtfertigen auch wenn das Unkraut oder Ungras nicht in der aktuellen Verordnung aufgelistet ist.

Zu Artikel 1 § 3b Absatz 4

Nach Absatz 4 ist eine flächige Anwendung auf Grünland (zur Erneuerung des Grünlandes) nur zulässig, wenn die Verunkrautung so hoch ist, dass die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist.

Gerade bei Belastungen mit Jakobs-Kreuzkraut, Ambrosia, Wiesen-Sauerampfer oder orientalische Zackenschote wären hier Anwendungsfälle bei denen es wenig Diskussionen geben sollte.

Ähnlich verhält es sich bei der Anwendung von Dochtstreichgeräten sowie Rückenspritzen zur Einzelpflanzenanwendung. Da hier die Problemunkräuter gezielt mit einem Pflanzenschutzmittel benetzt werden, besteht auch hier kein Grund für etwaige Einschränkungen bei der Behandlung.

Zu Artikel 1 § 4

Mit dem Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz, erhält die Kontrollinstanz einen weiteren Aufgabenschwerpunkt, der zum Bereich Pflanzenschutz und Naturschutz zählt. Da hier die Einhaltung der Regelungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kontrolliert werden muss, sprechen wir uns dafür aus, dass dies beim zuständigen Pflanzenschutzdienst des Landes und deren Kontrolleuren weiterhin und zukünftig obliegt.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 3

In FFH-Gebieten außerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten oder Naturdenkmälern soll auf Ackerflächen bis zum 30. Juni 2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen eine Bewirtschaftung ohne Anwendung der in der Verordnung genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden. Eine Länderoption kann bis spätestens 30. Juni 2024 genutzt werden, das heißt, die Länder müssen nicht bereits heute Vereinbarungen getroffen oder Verhandlungen begonnen haben. Dies bedeutet, dass die Verbote der Anwendung von Herbiziden und Insektiziden auf Ackerflächen in FFH-Gebieten, die nicht gleichzeitig als Naturschutzgebiet etc. ausgewiesen sind, bis zum 30.06.2024 nicht greifen, da die Länder bis zum 30.06.2024 Zeit haben, das Ziel zu erreichen.

Dennoch gilt es in Thüringen, einen kooperativen Ansatz für die Zeit nach 2024 zu finden. Einen Beitrag dazu kann zukünftig der Aktionsplan zur Förderung und Erhaltung der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen in Thüringen des Thüringer Bauernverbandes leisten.

Im Sinne einer praxisgerechten Regelung bitten wir um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Gerne stehen wir für einen fachlichen Austausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Hucke
Hauptgeschäftsführerin